



Sie wollen mehr Informationen?
 Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/wissensdatenbank oder www.wko.at/wdb

Fachverband Finanzdienstleister
 Bundessparte Information und Consulting
 Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
 E finanzdienstleister@wko.at
 W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
 19.3.2019

Sustainable Finance
Nachhaltigkeit in der Versicherungs- und Wertpapiervermittlung

Index

1	Sustainable Finance	2
2	Aktionsplan und Ziele	2
2.1	Verordnung über die Einrichtung eines Rechtsrahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)	2
2.2	Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 („Offenlegungs-Verordnung“)	3
2.3	Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 über CO2-arme Referenzwerte und solche mit günstiger CO2-Bilanz („Referenzwerte-Verordnung“).....	3
2.4	Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (MiFID II) sowie der delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 (IDD)	3
3	Aktueller Stand und Ausblick	3

1 Sustainable Finance

Fragen:

- 1.) Was bedeutet Sustainable Finance?
- 2.) Was sind ESG-Faktoren?

Im März 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Aktionsplan zur [Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#). Grundlage dafür waren das Pariser Klimaabkommen 2016 und die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.

Zentrales Element des Aktionsplans ist der Begriff **Nachhaltiges Finanzwesen** („Sustainable Finance“). Dieser bezieht sich in der Regel auf die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Erwägungen (sogenannter „ESG-Faktoren“) bei Investitionsentscheidungen, was zu mehr Investitionen in längerfristige und nachhaltige Aktivitäten führt.

ESG-Faktoren steht für Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Bei den Umwelterwägungen geht es konkret um die Anpassung an den Klimawandel und die Abschwächung von dessen Folgen, aber auch um allgemeine Umweltaspekte und damit verbundene Risiken (z. B. Naturkatastrophen). Soziale Erwägungen können sich auf Fragen im Zusammenhang mit Ungleichheit, Teilhabe, Beschäftigungsverhältnissen sowie Investitionen in Menschen und Gemeinschaften beziehen. Umweltbezogene und soziale Erwägungen sind häufig miteinander verflochten, da bestehende Ungleichheiten vor allem durch den Klimawandel noch verschärft werden können. Die Governance in öffentlichen und privaten Einrichtungen, die auch Managementstrukturen, die Beziehungen zwischen den Beschäftigten und die Vergütung von Führungskräften einschließt, spielt bei der Einbeziehung sozialer und umweltbezogener Erwägungen in den Entscheidungsprozess eine wesentliche Rolle.

2 Aktionsplan und Ziele

Fragen:

- 3.) Was sind die Ziele von Sustainable Finance?
- 4.) Welche Legislativvorschläge gibt es?

Im Aktionsplan der Europäischen Kommission wurden zudem folgende drei Ziele statuiert:

- die Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umlenken, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen,
- finanzielle Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, bewältigen und
- Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit fördern.

Die ersten umfassenden [Legislativvorschläge](#) zur Umsetzung des Aktionsplans veröffentlichte die Europäische Kommission am 24. Mai 2018:

2.1 Verordnung über die Einrichtung eines Rechtsrahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)

Mit der Taxonomie-Verordnung sollen zunächst Kriterien festgelegt werden, wann eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig bzw. „sustainable“ ist. Eine **nachhaltige Investition** liegt grundsätzlich dann vor, wenn sie wesentlich zur Verwirklichung eines oder mehrerer von folgenden sechs Umweltzielen beiträgt:

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie
- Schutz gesunder Ökosysteme.

Die Wirtschaftstätigkeit darf auch keines der anderen Umweltziele erheblich beeinträchtigen und muss zudem unter Einhaltung internationaler sozialer und arbeitsrechtlicher Mindeststandards erfolgen.

Technische Evaluierungskriterien, anhand derer bestimmt wird, was ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel und eine erhebliche Beeinträchtigung anderer Ziele darstellt, sollen durch delegierte Rechtsakte festgelegt werden.

2.2 Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 („Offenlegungs-Verordnung“)

Die Offenlegungs-VO sieht umfassende Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken für sämtliche Finanzmarktteilnehmer, wie u.a. Wertpapierfirmen, Versicherungsvermittler und Wertpapiervermittler vor. Das soll einerseits dazu führen, dass sämtliche Finanzmarktteilnehmer ESG-Faktoren in ihren Beratungsprozess integrieren. Andererseits soll dadurch sichergestellt werden, dass institutionelle Anleger ESG-Faktoren in ihre Anlageentscheidungen einbeziehen.

2.3 Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 über CO2-arme Referenzwerte und solche mit günstiger CO2-Bilanz („Referenzwerte-Verordnung“)

Es sollen neue Benchmarks eingeführt werden, um künftig auch Referenzwerte für CO2-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO2-Bilanz zu berücksichtigen. Dieser neue Marktstandard soll den CO2-Fußabdruck von Unternehmen widerspiegeln und Investoren mehr Informationen über den CO2-Fußabdruck eines Investmentportfolios geben.

2.4 Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (MiFID II) sowie der delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 (IDD)

Durch die Änderung der delegierten Rechtsakte sollen Wertpapierfirmen, Wertpapiervermittler und Versicherungsvermittler verpflichtet werden, ESG-Faktoren im Rahmen der Anlageberatung zu berücksichtigen.

3 Aktueller Stand und Ausblick

Fragen:

5.) Was ist eine nachhaltige Investition?

Für die bereits vorliegenden Pläne zu Sustainable Finance braucht es nun die Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rats (Widerspruchsverfahren). Das Europäische Parlament unterstützt grundsätzlich die Pläne der Kommission. Die Abgeordneten forderten die Kommission jedoch auf, weitergehende Maßnahmen zu initiieren.

Viele davon sind bereits im Aktionsplan der Europäischen Kommission enthalten. Folgende weitere Initiativen sind zu erwarten:

- Vorschlag zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Basel IV;
- Berücksichtigung der Rolle der ESAs bei der Untersuchung und Entwicklung von Standards für die Bewertung von CO2- und anderen umweltbezogenen Risiken sowie deren Offenlegung und Einbeziehung in den bankinternen Risikobewertungsprozess bei der bevorstehenden Überarbeitung der Verordnungen zur Einrichtung der europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) zu berücksichtigen;
- bevorzugten Behandlung öffentlicher Investitionen im Zusammenhang mit ESG-Zielen;
- Vorschlag zur Förderung und Vermarktung einer europäischen öffentlichen Emission von Green Bonds durch europäische Institutionen wie die EIB; und
- Vorschlag zur Überarbeitung der Bestimmungen über Ratingagenturen (CRA).

Obwohl weitgehend Einigkeit besteht, dass diese Vorschläge wichtig sind für eine nachhaltige Wirtschaft, könnte es noch eine Weile dauern, bis der Rechtsrahmen dafür vollständig ist. Der von der EU-Kommission veröffentlichte Zeitplan sieht eine schrittweise Umsetzung der Maßnahmen bis zum Ende des 3. Quartals 2019 vor. Die EU-Kommission betont jedoch, dass es sich um einen langfristigen Wandel handle, der von der EU nicht allein herbeigeführt werden könne. Das Finanzsystem spiele hierbei eine entscheidende Rolle, es müssten jedoch auch Maßnahmen in anderen Bereichen ergriffen und sämtliche Maßnahmen weltweit aufeinander abgestimmt werden.

Zum Stand der einzelnen Rechtsakte

Rechtsakt	Status Quo
Taxonomie-Verordnung	laufende Verhandlungen in Europäischen Parlament und Rat
Offenlegungs-Verordnung	laufende Verhandlungen im Trilog zwischen Europäischen Parlament, Rat und Europäischer Kommission
Referenzwerte-Verordnung	laufende Verhandlungen im Trilog zwischen Europäischen Parlament, Rat und Europäischer Kommission
Änderung der delegierten Verordnungen zu MiFID II und IDD	Konsultationsprozess abgeschlossen, Veröffentlichung noch offen

Autoren:

Mag. Thomas Moth, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Links:

[1] [Europäische Kommission - Bank- und Finanzwesen - Übersicht](#)

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels und dem Anhang ist ausgeschlossen.